

Satzung des Junglehelp e.V

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Junglehelp".
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von nachstehenden Punkten:
 1. Volksbildung,
 2. Umweltschutz,
 3. Tierschutz.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Mittelbeschaffung und Mittelweiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, bzw. vergleichbare Körperschaften im Ausland. Die Mittel werden verwendet für Projekte in folgenden Bereichen:
 1. Förderung der Errichtung von Schulen und Büchereien sowie Bereitstellung von Lehrmaterial,
 2. Förderung von Weiterbildungsmöglichkeiten und Lehrangeboten,
 3. Förderung von nationaler und internationaler Aufklärungsarbeit,
 4. Förderung des Erhalts, der Ausweitung und Aufforstung von Regenwaldgebieten,
 5. Förderung des Schutzes von Regenwaldgebieten,
 6. Förderung der Ausweitung von Lebensräumen für Tiere,
 7. Förderung der Rettung und Auswilderung von Orang-Utans,
 8. Förderung alternativer/nachhaltiger Landwirtschaft,
 9. Förderung von Volunteerprogrammen.
- (3) Der Verein kann durch die Beschaffung von Informationsmaterial und der Durchführung von Projekten, wie Vorträgen und Informationsveranstaltungen zur Umweltbildung und Aufklärung, seine Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag, welcher an den Vorstand zu richten ist, entscheidet abschließend der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft teilt sich in Ordentliche Mitglieder, Förder- und Ehrenmitglieder.
 1. Fördermitgliedschaft:
Fördermitglieder haben keine Pflichten gegenüber dem Verein. Sie haben ein Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung und müssen zu dieser fristgerecht eingeladen werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
 2. Ehrenmitgliedschaft:
Ehrenmitglieder haben keine Pflichten gegenüber dem Verein. Sie haben ein Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung und müssen zu dieser fristgerecht eingeladen werden. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet über die Ehrenmitgliedschaft. Ein Ehrenmitglied kann nebenbei auch ordentliches Mitglied des Vereins sein/werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod eines Mitglieds,
 2. durch freiwilligen Austritt,
 3. durch Streichung aus der Mitgliederliste,
 4. durch Ausschluss aus dem Verein,
 5. bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt ist mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 30.06 oder 31.12 eines Jahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden,
 1. wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist, oder
 2. dessen Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliederbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, welche in der Beitragsordnung festzulegen sind. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Beiträge werden ohne Erstellung einer Rechnung fällig.
- (3) Gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
- (4) Die Kosten für außergerichtliche und gerichtliche Geltendmachung von Beiträgen sind vom Mitglied zu tragen.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Vereinsorgane sind
 1. der Vorstand,
 2. die Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Organmitglieder müssen Mitglied des Vereins sein. Nach Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Organfunktion.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
 1. der/dem 1. Vorsitzenden,
 2. der/dem 2. Vorsitzenden,
 3. einem/einer Schatzmeister:in,
 4. einem/einer Beisitzer:in.
- (2) Die Vorsitzenden (1. und 2.) vertreten den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Ein Mitglied des Vorstandes bleibt bis zur Wahl eines nachfolgenden Vorstandsmitglieds im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds. Aufgaben können bis zur Wahl interimweise von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern übernommen werden. Außerdem sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Vereinsmitglied bis zur Wahl des nachfolgenden Mitglieds in den Vorstand zu wählen.
- (5) Sollte der Vorstand durch eine Satzungsänderung erweitert werden, entspricht die Amtsdauer eines erweiterten Vorstandsposten der restlichen Amtsdauer der ursprünglichen Vorstandsmitglieder.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzenden oder von der/dem 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder elektronisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine

Einberufungsfrist von einem Tag einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Abwesenheit die der/des 2. Vorsitzenden.

- (2) Die Vorstandssitzung leitet die/der 1. Vorsitzende, bei ihrer/seiner Abwesenheit die/der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von dem/der Sitzungsleiter:in zu unterschreiben.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied ist zur Teilnahme berechtigt. Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 2. Entgegennahme des Kassenberichtes des Vorstandes,
 3. Entlastung des Vorstandes,
 4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und deren Fälligkeit,
 5. Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 6. Wahl von 2 Kassenprüfer:innen,
 7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche oder E-Mail-Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied, dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) An Stelle einer Präsenzversammlung kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom/Videokonferenzraum statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig die Zugangsdaten sowie ein Passwort. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Sollte dem Verein keine E-Mail-

Adresse vorliegen, erfolgt der Versand eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen/eine Leiter:in.
- (2) Der/die Versammlungsleiter:in bestimmt einen/eine Protokollführer:in.
- (3) Im Fall von Wahlen wird ein/eine Wahlleiter:in bestimmt.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter:in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (5) Fernmündlich erfolgt die geheime Stimmenabgabe in einem Abstimmungstool, welches eine geheime Wahl gewährleistet. Zudem ist eine Wahl schriftlich im Nachgang oder per E-Mail-Nachricht an einen/eine zu benennenden Stimmzähler:in möglich.
- (6) Der/die Versammlungsleiter:in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Sitzungsleiter:in und dem/der Protokollführer:in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- (10) Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung: Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter:in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur

beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (2) Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es von 1/4 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dem Vorstand gegenüber verlangt wird.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten §§ 9 und 10.

§ 12 Ortsgruppen

- (1) Der Verein kann Ortsgruppen bilden.
- (2) Einzelheiten der Ortsgruppen regelt eine vom Vorstand zu fassende Ortsgruppenordnung, welche von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

§ 13 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden, unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Alle mit der Verarbeitung von Daten betrauten Vereinsmitglieder sind verpflichtet, sich mit den gesetzlichen Vorgaben vertraut zu machen, sowie diese und die Regelungen des Vereins einzuhalten. Oberstes Gebot ist es, nur die für den Vereinszweck erforderlichen Daten zu verarbeiten und diese vertraulich zu behandeln und nicht weiterzugeben. Die Vertraulichkeitspflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Verein fort.
- (3) Jedes Vereinsmitglied hat insbesondere folgende Rechte im Rahmen der jeweiligen Vorschriften:
 1. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 2. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 3. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 4. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 5. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 6. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 7. das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mitgliederversammlung mit der im § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Orang-Utans in Not e.V.“